

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Benz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Benz vom 12. März 2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung der Gemeinde Benz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Die Satzung der Gemeinde Benz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 21. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

§ 5 „Steuersatz“ wird wie folgt geändert:

„Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr:

1. bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800,00 €	220,00 €
2. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800,00 bis 3.600,00 €	400,00 €
3. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 €	600,00 €“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Benz, den 14.03.2013


K.-H. Schröder
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 21.03.2013

